

wenn es anders einen Sinn haben soll, und daß also die Entziehung des Besizes das Eigenthum nicht entziehen kann. Bin ich nun Eigenthümer der gestohlenen Sache geblieben, wie kannst du Eigenthümer derselben geworden seyn.

Cajus. Aber daraus würde ja gar folgen, daß ich dir sie unentgeltlich herauszugeben hätte!

Titius. Allerdings. So hart das bey dem ersten Anblicke zu seyn scheint, so verschwindet doch auch diese Härte, wenn man die Sache reiflicher überlegt.

Cajus. Wie? Ich sollte noch überdies mein Kaufgeld verlohren? Da würde ich ja eben so gestraft, als wenn ich es gewußt hätte, daß deine Uhr gestohlen wäre? Konnte ich es denn deiner Uhr ansehen, daß sie es war? Kann man mir die mindeste Schuld bei dem Geschäft beimessen, mittelst dessen ich die Uhr erwarb? Aber du hattest auf alle Fälle einige Schuld, so gering sie auch seyn möchte, daß du dir die Uhr stehlen ließest. Hättest du sie besser verwahrt, wärest du aufmerksamer auf deine Uhr gewesen, so wäre sie dir nicht gestohlen worden. Aber sage einmal, wie konnte ich anders handeln, als ich gehandelt habe, als ich die Uhr kaufte? Oder sollte ich etwa gar keine Uhr kaufen? Das hieße mit andern Worten, ich solle gar nichts kaufen; denn mit Allem, was ich irgend kaufen könnte, kann es der nämliche Fall, es kann gestohlen seyn; allemal ließe ich Gefahr, dem Einen das Geld bezahlt zu haben, und dem andern das Gekaufte unentgeltlich wiedergeben zu müssen. Ich will dir deine Uhr geben, wenn du mir wieder gibst, was ich dafür bezahlt habe. Wo

nicht, so behalte ich die Uhr von Rechts wegen.

Titius. Du setzt erstlich voraus, daß du das Kaufgeld verlohrest. Du hast ja aber ein Recht gegen deinen Verkäufer, die Wiedererstattung des Kaufgeldes von ihm zu fordern, er mag redlicher, oder unredlicher Besitzer gewesen seyn.

Cajus. Wenn nun aber dieser insolvent, oder nirgends aufzufinden ist?

Titius. So ist das ein unglücklicher Zustand, den du zu tragen hast, und nicht ich, der ich gar nichts mit ihm zu thun gehabt habe. Es war dein Geschäft, und nicht meins. Und ein Jeder hat die Unglücksfälle bei seinen Geschäften zu tragen, so wie Jeder die Unglücksfälle zu tragen hat, die sich mit seinem Eigenthume ereignen.

Cajus. Folglich hast du auch den zu tragen, der sich mit deiner Uhr zugetragen hat.

Titius. Vorausgesetzt, daß es im gegenwärtigen Falle ein Unglücksfall wäre. Das ist er aber nicht; da ich meine Uhr von dir unentgeltlich wiedererhalten kann: So kommen wir immer wieder auf die Frage zurück, ob ich ein Recht habe, es von dir zu fordern. Da gebe ich dir den nun zweitens noch folgende Betrachtung anheim.

Wahr ist's, es soll, wie du sagst, Verträge unter den Menschen geben. Wahr ist's aber auch, worüber wir gewiß auch mit einander einverstanden sind, es soll Eigenthum unter den Menschen geben.

Hier scheinen beide Grundsätze, ohnerachtet sie in der nämlichen rechtlichen Vernunft gegründet sind, nicht mit einander vereinigt werden zu können. Sie bestehen